

Dieses Dokument ist lediglich eine Dokumentationsquelle, für deren Richtigkeit die Organe der Gemeinschaften keine Gewähr übernehmen

► **B**

► **M1** ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 12. Mai 1993

über die Kriterien zur Einstufung von Drittländern hinsichtlich der Geflügelpest und der Newcastle-Krankheit bei der Einfuhr von lebendem Geflügel und Bruteiern ◀

(ABl. L 137 vom 8.6.1993, S. 24)

Geändert durch:

		Amtsblatt		
		Nr.	Seite	Datum
► <u>M1</u>	Entscheidung 94/438/EG der Kommission vom 7. Juni 1994	L 181	35	15.7.1994
► <u>M2</u>	Entscheidung 2006/696/EG der Kommission vom 28. August 2006	L 295	1	25.10.2006

▼B▼M1

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 12. Mai 1993

über die Kriterien zur Einstufung von Drittländern hinsichtlich der Geflügelpest und der Newcastle-Krankheit bei der Einfuhr von lebendem Geflügel und Bruteiern▼B

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 90/539/EWG des Rates vom 15. Oktober 1990 über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den innergemeinschaftlichen Handel mit Geflügel und Bruteiern und für ihre Einfuhr aus Drittländern ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 92/65/EWG ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 22 Absatz 2,

gestützt auf die Richtlinie 91/494/EWG des Rates vom 26. Juni 1991 über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den innergemeinschaftlichen Handel mit frischem Geflügelfleisch und für seine Einfuhr aus Drittländern ⁽³⁾, geändert durch die Richtlinie 92/116/EWG ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Geflügel, Bruteier und Geflügelfleisch müssen aus Drittländern stammen, die frei von Geflügelpest und Newcastle-Krankheit sind. Daher sind die Kriterien für eine entsprechende Einstufung von Drittländern festzulegen.

Diese Kriterien sind unter Berücksichtigung der die Mitgliedstaaten betreffenden Vorschriften der Richtlinien 92/40/EWG ⁽⁵⁾ und 92/66/EWG ⁽⁶⁾ des Rates festzulegen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Im Sinne dieser Entscheidung bedeuten:

- a) „Geflügelpest“: Seuche gemäß der Definition in Kapitel I Anhang A;
- b) „Newcastle-Krankheit“: Seuche gemäß der Definition in Kapitel II Anhang A;
- c) „anerkannter Impfstoff“: jeder Impfstoff gegen die Newcastle-Krankheit, der den Kriterien des Anhangs B entspricht;
- d) „Notimpfung“: Seuchenbekämpfung nach einem oder mehreren Ausbrüchen durch Impfung gegen:
 - i) Geflügelpest mit beliebigem Impfstoff;
 - ii) Newcastle-Krankheit mit nicht anerkannten Impfstoffen;
- e) „Sanitätsschlachtungspolitik“: Anwendung von Maßnahmen gemäß Anhang C bei Ausbruch der Geflügelpest oder der Newcastle-Krankheit;

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 303 vom 31.10.1990, S. 6.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 268 vom 14.9.1992, S. 54.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 268 vom 24.9.1991, S. 35.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 62 vom 15.3.1993, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 167 vom 22.6.1992, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 260 vom 5.9.1992, S. 1.

▼ M1

- f) „Teil des Hoheitsgebiets“: ein ausreichend großer Teil eines Hoheitsgebiets, der geographisch oder verwaltungsmäßig hinreichend definiert ist, unter Berücksichtigung der epizootiologischen Lage.

▼ B*Artikel 2*

Ein Drittland wird als frei von Geflügelpest oder Newcastle-Krankheit eingestuft, wenn es folgende allgemeine Kriterien erfüllt:

- a) es muß eine allgemeine Tiergesundheitsüberwachung gegeben sein, die eine angemessene Beobachtung der Geflügelbestände erlaubt;
- b) die Geflügelpest und die Newcastle-Krankheit müssen für alle Geflügelarten und für alle von Menschen gehaltenen Vögel aufgrund entsprechender Gesetze anzeigepflichtige Seuchen sein;
- c) das Drittland verpflichtet sich, bei Seuchenverdacht eine genaue Untersuchung einzuleiten;
- d) bei Seuchenverdacht sind spezielle Labortests an Proben jedes Geflügel- oder Paramyxovirus durchzuführen, um eine Überprüfung nach dem in Anhang A genannten Verfahren zu ermöglichen;
- e) zur Durchführung von Schnelltests muß Laborkapazität in den eigenen amtlichen Laboratorien verfügbar sein, oder es muß eine entsprechende Absprache mit anderen staatlichen Laboratorien bestehen;

▼ M1

- f) das Drittland muß der Kommission ein Verzeichnis dieser Laboratorien und eine Beschreibung der zur Diagnose und Pathotypierung der Geflügelpest und Newcastle-Krankheit verwendeten Verfahren übermitteln und einschlägige Kontrollen durch Sachverständige der Gemeinschaft zulassen;
- g) bei jedem Erstausbruch sind Virusisolate an das EG-Referenzlabor in Weybridge (Addlestone, Vereinigtes Königreich) zu schicken;
- h) Erstausbrüche in vorher unbefallenen Teilen des Hoheitsgebiets sind der Kommission innerhalb von 24 Stunden nach Bestätigung des Seuchenverdachts zu melden;
- i) bei Folgeausbrüchen im selben Teil des Hoheitsgebiets sind der Kommission mindestens einmal monatlich Seuchenberichte vorzulegen;

▼ B

- j) ist die Impfung gegen Geflügelpest und/oder Newcastle-Krankheit nicht verboten, so muß die Herstellung, Überprüfung und Verteilung der Impfstoffe amtlich kontrolliert werden;
- k) der Kommission sind die Eigenschaften aller Stämme mitzuteilen, die zur Herstellung von Impfstoffen gegen die Geflügelpest oder die Newcastle-Krankheit verwendet wurden.

Artikel 3

(1) Unbeschadet der allgemeinen Kriterien gemäß Artikel 2 wird ein Drittland als frei von Geflügelpest eingestuft, wenn

- a) das Geflügel auf seinem Hoheitsgebiet mindestens 36 Monate lang nicht von dieser Seuche befallen war und
- b) seit mindestens zwölf Monaten nicht gegen Geflügelpestviren geimpft wurde, die dem gleichen Subtyp angehören wie diejenigen, bei denen hochgradig pathogene Viren bekanntermaßen vorkommen (derzeit die Subtypen H5 und H7).

▼B

(2) Wird zur Seuchenbekämpfung eine Sanitätsschlachtungspolitik durchgeführt, so verkürzt sich der in Absatz 1 Buchstabe a) genannte Zeitraum von 36 Monaten unbeschadet des Absatzes 1 Buchstabe b)

- a) auf sechs Monate, wenn keine Notimpfungen durchgeführt wurden;
- b) auf zwölf Monate, wenn Notimpfungen durchgeführt worden sind, sofern nach der offiziellen Beendigung der Notimpfung weitere zwölf Monate verstrichen sind.

Artikel 4

(1) Unbeschadet der allgemeinen Kriterien gemäß Artikel 2 wird ein Drittland zum erstenmal als frei von Newcastle-Krankheit eingestuft, wenn

- a) es auf seinem Hoheitsgebiet seit mindestens 36 Monate keinen Seuchenausbruch gegeben hat und wenn
- b) seit mindestens zwölf Monaten keine Impfungen gegen die Newcastle-Krankheit mit nicht anerkannten Impfstoffen durchgeführt wurden.

(2) Wird zur Seuchenbekämpfung eine Sanitätsschlachtungspolitik durchgeführt, so verkürzt sich der in Absatz 1 Buchstabe a) genannte Zeitraum von 36 Monaten unbeschadet der Bestimmungen von Absatz 1 Buchstabe b)

- a) auf sechs Monate, wenn keine Notimpfungen durchgeführt wurden;
- b) auf zwölf Monate, wenn Notimpfungen durchgeführt worden sind, sofern seit der offiziellen Beendigung der Notimpfung zwölf Monate vergangen sind.

▼M1

▼B

(4) Abweichend von Absatz 1 Buchstabe b) und Absatz 2 Buchstabe b) wird ein Drittland auch dann als frei von Newcastle-Krankheit eingestuft, wenn es die Verwendung von Impfstoffen gegen diese Krankheit erlaubt, die zwar den allgemeinen Kriterien, nicht jedoch den besonderen Kriterien des Anhangs B genügen.

▼M2

▼M1*Artikel 4a*

Artikel 22 Absatz 1 der Richtlinie 90/539/EWG und die Artikel 3 und 4 gelten entsprechend für die Teile des Hoheitsgebiets, die ihren Anforderungen genügen, sofern zufriedenstellende Garantien gegeben wurden, die folgendes betreffen:

- die Einschränkung der Verbringung von und nach anderen Teilen des Hoheitsgebiets, die nicht frei von Geflügelpest und/oder Newcastle-Krankheit sind,
- erforderlichenfalls eine serologische Untersuchung,
- andere mögliche Maßnahmen.

▼B*Artikel 5*

Diese Entscheidung ist ab 1. Oktober 1993 anwendbar.

▼B

Artikel 6

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.



ANHANG A

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN FÜR „GEFLÜGELPEST“ UND „NEWCASTLE-KRANKHEIT“

KAPITEL I

Geflügelpest

Die Geflügelpest ist eine Infektionskrankheit des Geflügels, die von einem Influenza-A-Virus mit einem intravenösen Pathogenitätsindex in sechs Wochen alten Hühnern von 1,2 oder mehr verursacht wird, bzw. eine Influenza-A-Infektion der Virussubtypen H5 und H7, bei der im Rahmen der Nukleotid-Sequenzanalyse das Vorhandensein multipler basischer Aminosäuren im Spaltbereich des Hämagglutinin nachgewiesen wurde.

Der IVPI ist nach folgender Methode festzustellen:

Intravenöser Pathogenitätsindex (IVPI)

1. Infizierte Allantoisflüssigkeit der niedrigsten verfügbaren Passage, möglichst aus erster Isolierung ohne Selektion, 10^1 in steriler isotonischer Kochsalzlösung verdünnen.
2. Zehn sechs Wochen alte Hühner (spezifiziert pathogenfreie Tiere) werden intravenös mit je 0,1 ml Virusverdünnung beimpft.
3. Die Tiere werden zehn Tage lang alle 24 Stunden untersucht.
4. Dabei jeweils wie folgt bewerten: gesund (0), erkrankt (1), schwerkrank (2) bzw. tot (3).
5. Diese Ergebnisse werden nach folgendem Beispiel aufgezeichnet, um den Index zu berechnen:

Klinische Symptome	Tage nach der Beimpfung (Anzahl der Tiere)										Insgesamt	Bewertung
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10		
normal	10	2	0	0	0	0	0	0	0	0	12×0	= 0
erkrankt	0	4	2	0	0	0	0	0	0	0	6×1	= 6
schwerkrank (*)	0	2	2	2	0	0	0	0	0	0	6×2	= 12
tot	0	2	6	8	10	10	10	10	10	10	76×3	= 228
Insgesamt = 246												

$$\text{Index} = \text{Durchschnittswert je Tier und Prüfung} = \frac{246}{100} = 2,46$$

(*) = Es handelt sich hier um einen subjektiven klinischen Befund, wobei die betroffenen Tieren in der Regel mehrere der folgenden Symptome aufweisen müssen: Atembeschwerden, Depressionen, Diarrhoe, Zyanose an bloßer Haut oder Kehllappen, Ödeme an Gesicht und/oder Kopf, Nervosität.

KAPITEL II

Newcastle-Krankheit

Die Newcastle-Krankheit ist eine Infektionskrankheit des Geflügels, die durch den Paramyxovirusstamm 1 mit einem intrazerebralen Pathogenitätsindex (ICPI, bei Eintagsküken) von über 0,7 verursacht wird.

Der IVPI ist nach folgender Methode festzustellen:

Intrazerebraler Pathogenitätsindex (ICPI)

1. Infizierte Allantoisflüssigkeit mit einem Hämagglutinationstiter von über 2^4 im Verhältnis 1:10 wird in steriler isotonischer Kochsalzlösung verdünnt (keine Antikörper verwenden).
2. Zehn Eintagsküken (d. h. 24 Stunden, 40 Stunden nach dem Schlupf) werden intrazerebral mit je 0,05 ml Virusverdünnung beimpft. Die Küken sollten von Eiern aus einer spezifiziert pathogenfreien Herde stammen.
3. Die Tiere werden acht Tagen lang alle 24 Stunden untersucht.

▼B

4. Dabei jeweils wie folgt bewerten: gesund (0), erkrankt (1), tot (2).

5. Der Index wird nach folgendem Beispiel berechnet:

Klinische Symptome	Tage nach der Beimpfung (Anzahl der Tiere)								Insgesamt	Bewer- tung
	1	2	3	4	5	6	7	8		
normal	10	4	0	0	0	0	0	0	14 × 0	= 0
erkrankt	0	6	10	4	0	0	0	0	20 × 1	= 20
tot	0	0	0	6	10	10	10	10	46 × 2	= 92

Insgesamt = 112

Index = Durchschnittswert je Tier und Prüfung = $\frac{112}{80} = 1,4$

*ANHANG B***KRITERIEN FÜR ANERKANNTE IMPFSTOFFE****1. Allgemeine Kriterien**

- A. Impfstoffe müssen von den zuständigen Behörden des betreffenden Drittlandes registriert werden, bevor sie verteilt und verwendet werden dürfen. Bei dieser Registrierung stützen sich die Behörden auf vollständige Unterlagen über die Wirksamkeit und die Unschädlichkeit; bei eingeführten Impfstoffen können sie sich auf Daten stützen, die im Herstellungsland des Impfstoffs von den dort zuständigen Behörden geprüft wurden, sofern die Prüfung nach international anerkannten Normen erfolgt ist.
- B. Darüber hinaus müssen die Einfuhr oder die Herstellung und Verteilung der Impfstoffe von den zuständigen Behörden des betreffenden Drittlandes kontrolliert werden.
- C. Bevor die Verteilung genehmigt wird, muß jede Impfstoffpartie auf Unschädlichkeit, insbesondere hinsichtlich Attenuierung bzw. Inaktivierung und Fehlen von unerwünschten Verunreinigungen, sowie auf Wirksamkeit geprüft werden.

2. Besondere Kriterien

- A. Attenuierte Lebendvakzine werden aus einem ND-Virusstamm hergestellt, dessen Originalsaatvirus (Master Seed) nachweislich den folgenden intrazerebralen Pathogenitätsindex (ICPI) aufweist:
 - i) weniger als 0,4, sofern jeder Vogel im ICPI-Test nicht weniger als 10^7 EID₅₀ erhalten hat, oder
 - ii) weniger als 0,5, sofern jeder Vogel im ICPI-Test nicht weniger als 10^8 EID₅₀ erhalten hat.
- B. Inaktivierte Vakzine werden aus einem ND-Virusstamm hergestellt, dessen intrazerebraler Pathogenitätsindex (ICPI) bei Eintagsküken unter 0,7 liegen muß, sofern jeder Vogel im ICPI-Test nicht weniger als 10^8 EID₅₀ erhalten hat.



ANHANG C

**MINDESTMASSNAHMEN, DIE IM FALLE EINER
SANITÄTSSCHLACHTUNGSPOLITIK ZUR TILGUNG DER
GEFLÜGELPEST UND DER NEWCASTLE-KRANKHEIT
DURCHFÜHREN SIND**

1. Bei Seuchenverdacht wird der betroffene Betrieb unter amtliche Überwachung gestellt, worunter insbesondere folgendes zu verstehen ist:
 - a) unverzügliche Entnahme aller erforderlichen Proben und Untersuchung in einem von den zuständigen Behörden zugelassenen Laboratorium;
 - b) Anlage eines Registers über sämtliche Geflügelkategorien im Betrieb mit Angabe der Anzahl verendeter und kranker Tiere. Dieses Register ist auf dem neuesten Stand zu halten und sollte bei jedem amtlichen Kontrollbesuch überprüft werden;
 - c) Absonderung des gesamten Geflügelbestands, möglichst in den normalen Stallungen;
 - d) Verbringungsverbot für Geflügel aus dem und zum Betrieb;
 - e) Verbot des Verkehrs von Personen, Fahrzeugen, Materialien aus dem und zum Betrieb, sofern keine ausdrückliche amtliche Genehmigung vorliegt;
 - f) angemessene Desinfektion der zum Verzehr bestimmten Eier vor Verlassen des Betriebs oder direkter Versand der Eier in eine Einrichtung, in der eine angemessene Hitzebehandlung vorgenommen wird;
 - g) Durchführung geeigneter Desinfektionsmittel an den Ein- und Ausgängen der Stallungen und Wirtschaftsgebäude;
 - h) Durchführung einer epizootiologischen Untersuchung zur Ermittlung der Infektionsquelle und der möglichen Verbreitung;
 - i) amtliche Überwachung aller möglicherweise befallenen Kontakteinheiten, bzw. der aufgrund der Untersuchung gemäß Buchstabe h) ermittelten Einheiten.
2. Sobald ein Seuchenausbruch in einem Betrieb amtlich bestätigt wurde, sind ergänzend zu den Maßnahmen gemäß Nummer 1 die folgenden Maßnahmen zu treffen:
 - a) unverzügliche Tötung des gesamten Geflügels im Betrieb und unschädliche Beseitigung der Tiere und ihrer Eier, wobei eine Ausbreitung der Seuche nach Möglichkeit zu vermeiden ist;
 - b) unschädliche Beseitigung oder Behandlung aller Stoffe und Abfälle, die Träger von Ansteckungsstoffen sein könnten, wobei die Abtötung etwa vorhandener Viren zu gewährleisten ist;
 - c) Ermittlung und unschädliche Beseitigung des während der vermuteten Inkubationszeit erschlachteten Geflügelfleischs;
 - d) Ermittlung und unschädliche Beseitigung der während der vermuteten Inkubationszeit gelegten Bruteier bzw. amtliche Überwachung der daraus geschlüpften Küken;
 - e) gründliche Reinigung und Desinfektion aller Einrichtungen des Betriebs nach Tötung und unschädlicher Beseitigung der Tierkörper;
 - f) nach der Desinfektion Einhaltung einer Wartefrist von mindestens 21 Tagen vor der Wiederaufstockung der Geflügelbestände.
3. Die in Punkt 2 genannten Maßnahmen können auf Betriebsteile begrenzt werden, die eine epizootiologische Einheit bilden, sofern sichergestellt ist, daß die Seuche nicht in die nicht infizierten Betriebsteile verschleppt wird.
4. Nach der amtlichen Bestätigung eines Seuchenausbruchs wird ein Sperrgebiet abgegrenzt, das aus einer Schutzzone mit einem Mindestradius von 3 km und einer Überwachungszone mit einem Mindestradius von 10 km besteht. In diesen Zonen gelten bis mindestens 21 Tage nach der Abschlußdesinfektion im Seuchenbetrieb Sperremaßnahmen und Verbringungskontrollen. Vor der Aufhebung dieser Maßnahmen führen die Behörden die erforderlichen Untersuchungen und Probenahmen in den Geflügelhaltungsbetrieben durch, um sicherzustellen, daß die betreffende Region seuchenfrei ist.

▼ B

5. Die in diesem Anhang genannten Maßnahmen müssen von den zuständigen Veterinärbehörden durchgeführt oder durch sie überwacht werden.

▼ M1

▼ M2

▼ M1
